



**10 G2. Gemeindeorganisation, Behörden**  
**G2.03.1 Gemeindeversammlung - Allgemeine Akten, Organisation**  
**Beleuchtende Berichte Gemeindeversammlungen – Änderung Zustellungspraxis (Verzicht auf Massenherstellung und -verteilung)**

Die beleuchtenden Berichte der Gemeindeversammlungen Weiningen (Weisungsbroschüren) werden bis anhin in alle Haushaltungen der Gemeinde Weiningen verteilt. Pro Gemeindeversammlung werden rund 2'300 Exemplare gedruckt. Pro Jahr entstehen dadurch Ausgaben zwischen Fr. 8'000.— bis Fr. 20'000.—. Diese Kosten variieren je nach Anzahl Gemeindeversammlungen und dem Umfang der in der jeweiligen Broschüre zu erläuternden Geschäfte. Hinzu kommt auch der Aufwand für die Verteilung der Broschüren, welche in der Regel unter Gebrauch zahlreicher Stunden durch gemeindeeigene Werkangestellte erfolgt. Wenn jedoch die Personalressourcen eine solche Verteilung nicht zulässt, so erfolgt der Versand in alle Haushaltungen sporadisch mittels Postzustellung. Alles zusammengerechnet ist somit von einer merklichen Belastung auszugehen.

Nach § 19 Gemeindegesetz haben Gemeindevorstände für jede Gemeindeversammlung einen beleuchtenden Bericht zu verfassen, worin die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte erläutert sind. Ein solcher Bericht ist entweder mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zuzustellen oder es ist in der amtlich zu publizierenden Ankündigung der Versammlung darauf hinzuweisen, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.

Die Stimmbeteiligung bei den Gemeindeversammlungen der letzten Jahre bewegte sich zwischen unter 2% und 5% (Durchschnitt der letzten 4 Jahre: 3%). Somit gilt es in Anbetracht des untergeordneten Interessens, welche eine Gemeindeversammlung bei der Summe aller Stimmberechtigten weckt, die bisherige Praxis bezüglich der Zustellung des beleuchtenden Berichtes zu analysieren. Der bisher in grosser Anzahl erfolgte Druck und die Verteilung einer solchen Weisungsbroschüre erscheint aus ökologischer und ökonomischer Sicht als fragwürdig, da diese bei den allermeisten Stimmberechtigten ungelesen im Altpapier landet. In diesem Sinn ist der Umgang mit den Weisungsbroschüren einer Gemeindeversammlung wie folgt zu ändern:

- Die beleuchtenden Berichte der Gemeindeversammlungen der Gemeinde Weiningen werden von nun an nicht mehr in alle betreffenden Haushaltungen verteilt, sondern in geringer Anzahl ab spätestens zwei Wochen vor der Versammlung für den kostenlosen Bezug im Gemeindehaus aufgelegt. Auf Verlangen wird dieser dem/der Besteller/in kostenlos zugestellt.
- In der amtlich zu publizierenden Ankündigung einer jeweiligen Gemeindeversammlung wird darauf hingewiesen, dass der beleuchtende Bericht über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte entweder im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen oder bei der Gemeindeverwaltung Weiningen für die kostenlose Zustellung bestellt werden kann.
- Vor jeder Versammlung wird bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ein Flugblatt in alle Haushaltungen verteilt, mit welchem, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, zur Gemeindeversammlung eingeladen wird. Auch auf diesem Flugblatt wird darauf hingewiesen, dass der beleuchtende Bericht über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte entweder im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen oder bei der Gemeindeverwaltung Weiningen für die kostenlose Zustellung bestellt werden kann.

Zugunsten der an der Institution „Gemeindeversammlung“ stärker interessierten Stimmbevölkerung werden ausserdem folgende Möglichkeiten eröffnet:

- Mittels geeignetem Aufruf werden die Stimmberechtigten darauf hingewiesen, dass sie die Dauerzustellung der beleuchtenden Berichte zu den Gemeindeversammlungen verlangen dürfen.
- Die beleuchtenden Berichte zur jeweiligen Gemeindeversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der gemeindeeigenen Internetseite aufzuschalten.

### **Beschluss:**

1. Bezüglich der beleuchtenden Berichte zu den Gemeindeversammlungen Weiningen gilt ab Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses folgende Zustellungspraxis:
  - 1.1 Der jeweilige beleuchtende Bericht wird nicht mehr in alle Haushaltungen verteilt, sondern ab spätestens zwei Wochen vor der Versammlung im Gemeindehaus für den kostenlosen Bezug aufgelegt bzw. auf Verlangen kostenlos zugestellt. Ausserdem kann der beleuchtende Bericht (ebenfalls ab spätestens zwei Wochen vor der Versammlung) auf der gemeindeeigenen Internetseite [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch) heruntergeladen werden.
  - 1.2 In der amtlich zu publizierenden Ankündigung einer jeweiligen Gemeindeversammlung wird darauf hingewiesen, dass der beleuchtende Bericht über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte entweder im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen oder bei der Gemeindeverwaltung Weiningen für die kostenlose Zustellung bestellt werden kann.
  - 1.3 Vor jeder Versammlung wird bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ein Flugblatt in alle Haushaltungen verteilt, auf welchem zur Gemeindeversammlung eingeladen wird; dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Auch auf diesem Flugblatt wird darauf hingewiesen, dass der beleuchtende Bericht über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte entweder im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen oder bei der Gemeindeverwaltung Weiningen für die kostenlose Zustellung bestellt werden kann.
  - 1.4 Jedem/jeder Stimmberechtigten steht die Möglichkeit offen, die Dauerzustellung der beleuchtenden Berichte zu verlangen. Auf diese Möglichkeit werden die Stimmberechtigten mittels geeignetem Aufruf hingewiesen.
2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz in der „Limmattaler Zeitung“ sowie auf der gemeindeeigenen Internetseite zu publizieren und während der Rekursfrist nach Ziff. 3 öffentlich aufzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Datum seiner Veröffentlichung (Publikation nach Ziff. 2) an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Angerufene Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:

- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
- Gemeindepräsident
- Abteilung Präsidiales (zur Publikation und Aktenauflage)

**Gemeinderat Weiningen**



Mario Okle  
Gemeindepräsident



Bruno Persano  
Gemeindeschreiber

Versand: 23. Januar 2020